

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Hochschulunterricht in der Schweiz

(Fortsetzung)

Nach Ankunft in der Schweiz hat jeder «ausländische» Student bei den lokalen Behörden um eine Aufenthaltsgenehmigung nach-zusuchen, wenn er sich länger als drei Monate in der Schweiz auf-zuhalten gedenkt. Die Schweizerische Verkehrszentrale (Tal-acker 42, CH-8023 Zürich) hält eine Liste über die «Unterkunfts-verhältnisse in den schweizeri-schen Universitäts-Städten» zur Verfügung. Die Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen (Gloriastrasse 59, CH-8044 Zü-richt) gibt Auskunft über die Stu-dienbedingungen an den einzel-nen Hochschulen sowie über die Studienprogramme.

Das akademische Jahr ist in Win-tersemester (Mitte Oktober bis Anfang März) und Sommerse-mester (Mitte April bis Mitte Juli) eingeteilt. Der Studienbeginn im Wintersemester wird überall emp-fohlen; für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Hochschule St. Gallen und für das Studium der Medizin ist es aber obligatorisch.

Das Mindestalter für die Zulas-sung ist 18 Jahre.

Wer sich zu immatrikulieren wünscht, muss eine staatlich aner-kannte schweizerische Maturität oder ein gleichwertiges ausländi-sches Zeugnis beibringen. Alle schweizerischen Hochschulen sind in der Anerkennung auslän-discher Mittelschulabschlusszeu-gnisse autonom. Im Prinzip ist es so, dass ausländische Maturitäten (Abitur), welche ihre Inhaber zum prüfungsfreien Eintritt in eine staatlich anerkannte Hochschule ihres eigenen Landes berechtigen, auch von den schweizerischen Hochschulen anerkannt werden. Kandidaten, die nicht im Besitze eines der schweizerischen Matu-rität gleichwertigen Zeugnisses sind, können sich einer Zulas-sungsprüfung unterziehen, die von den schweizerischen Hochschu-len zweimal jährlich in Freiburg durchgeführt wird.

Die Fakultäten behalten sich in jedem Fall das Zulassungsrecht vor. So kann in bestimmten Stu-dienrichtungen (insbesondere Me-dizin, Pharmazie und Chemie, neuerdings auch Psychologie) nur eine beschränkte Zahl von Stu-denten angenommen werden. In jedem Fall sind genügend Kennt-nisse der Unterrichtssprache Vor-

aussetzung für die Zulassung. Die meisten Hochschulen führen da-her für «Ausländer» mit fremder Muttersprache eine Sprachprü-fung durch. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zü-richt und Lausanne gewähren nur bei sehr guten Noten eines aner-kannten Zeugnisses die prüfungs-freie Aufnahme. Normalerweise wird «ausländischen» Kandidaten eine Aufnahmeprüfung auferlegt. An der Hochschule St. Gallen ist die Aufnahmeprüfung obligato-risch. Die Gesamtstudiendauer bis zum jeweils ersten möglichen akademischen Abschluss beträgt 6 bis 8 Semester, für die medizi-nischen Wissenschaften 13 Se-mester. Die wirkliche Gesamt-studiendauer ist erfahrungsgemäss je nach Studium und ange-strebtem Grad länger.

Die Studiengebühren der schwei-zerischen Hochschulen bewegen sich zwischen Fr. 300.— und Fr. 800.— pro Jahr. Spezielle La-borgebühren und Prüfungsge-bühren sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Für einen alleinstehenden Studen-ten kann man folgendes durch-schnittliches Jahresbudget auf-stellen:

	Fr.
Unterkunft	2200.—
Verpflegung (in Studentenrestaurants)	3200.—
Kleider usw.	700.—
Diverses	2000.—
Total (anfangs 1973)	8100.—

Bewerber für mögliche Stipen-dien können sich bei den schwei-zerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen er-kundigen.

Von Mitte Juli bis Ende Oktober werden an den Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg regel-mässig Ferienkurse — in verschie-denen Anfänger- und Fortge-schrittenenklassen — in französi-scher Sprache, Literatur und Kul-tur abgehalten. An der Universität Genf gibt es überdies noch einen dreiwöchigen Kurs über die inter-

Die erste Universität der Schweiz wurde im Jahre 1460 von Papst Pius II. gegründet.

(Foto Tschopp)



nationalen Institutionen in französischer Sprache mit Simultanübersetzung ins Deutsche, Englische, Italienische und Spanische. Deutschkurse finden unter dem Patronat der Hochschule St. Gallen, von Stadt und Kanton St. Gallen im Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen, statt. An der Universität Freiburg veranstaltet das Institut für Pädagogik alle zwei Jahre Sommerkurse. Die Schweizerische

Verkehrszentrale gibt eine Liste aller Ferienkurse in der Schweiz heraus, die an Universitäten, öffentlichen und privaten Schulen abgehalten werden.

Auszug aus der Broschüre «Hochschulen der Schweiz», herausgegeben 1973 von der Schweizerischen Verkehrszentrale in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen.

Die Schweiz und die Entwicklungszusammenarbeit

Der Dienst des Delegierten für technische Zusammenarbeit (Eidg. Politisches Departement) hat vor kurzem eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel «Die Schweiz und die Entwicklungszusammenarbeit: einige Antworten auf ebensoviele Fragen». Darin werden auf etwa fünfzig Seiten mit originellen Illustrationen Fragen angegangen wie «Wir Schweizer haben es ohne Hilfe zu wirtschaftlichem Fortschritt gebracht. Weshalb sollten die Länder der Dritten Welt es uns nicht gleichtun?» oder «Ist die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit nicht bloss ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein?» Jedoch, den Geist, in dem diese Schrift gestaltet worden ist, und das Ziel, das sie verfolgt, gibt wohl am besten das Vorwort des Delegierten für technische Zusammenarbeit wieder:

«Die Entwicklungszusammenarbeit – ihre Berechtigung, ihre Ziele, die Art und Weise, wie sie ins Werk gesetzt wird. Hierzu kann, ja – ich würde fast sagen – muss sich jeder Bürger unseres Landes Fragen stellen.

Diese Broschüre erhebt nicht den Anspruch, auf alle Fragen zu antworten, und ebenso wenig, die darin aufgeworfenen Probleme in erschöpfender Weise zu behandeln. Dazu wäre eine ganze Reihe umfangreicher Bände notwendig. Immerhin, so bescheiden diese Schrift auch ist, entspricht sie

doch einem doppelten Bedürfnis: Sie wollen informiert sein, und wir möchten verstanden werden.

Sprechen wir, wenn Sie gestatten, zuerst von Ihnen.

Gewisse Fragen, die an uns direkt gerichtet werden, gewisse Briefe, Telefonanrufe oder auch Zeitungsausschnitte, die wir erhalten, zeigen, wie hartnäckig sich einzelne Ansichten behaupten können. Damit möchte ich nicht sagen, dass sich zuweilen ihr Ursprung nicht in vereinzelt tatsächlichen Begebenheiten finden lässt. Was ich dagegen bedaure, ist die Tatsache, dass man solche Einzelfälle verallgemeinert, um in der öffentlichen Meinung die Entwicklungszusammenarbeit und dadurch auch diejenigen, mit denen sie verwirklicht wird, in Verruf zu bringen. Wir haben deshalb in dieser Broschüre die Themen zusammengefasst, die am häufigsten erwähnt werden, und zwar mit der Absicht, sie so darzustellen, wie es nach unserer Meinung der Wahrheit entspricht.

Wir haben uns auch bemüht, auf eine andere Gruppe von Fragen einzugehen. Sie berühren oft so ernste Probleme, dass ihre Behandlung viel Klarsicht und Bescheidenheit erfordert. Wir haben dabei jedesmal das Für und Wider sorgfältig abgewogen und trotz der relativen Kürze der Texte versucht, nichts Wesentliches zu übergehen.



Ausbildung von Mechaniker-Lehrlingen (Foto CIRIC)

Trotzdem ist es nicht unsere Absicht, Ihnen gebrauchsfertige, endgültige Antworten zu liefern. Vielmehr möchten wir Ihnen eine Grundlage für Ihre eigenen Überlegungen, die Elemente für eine notwendige Auseinandersetzung bieten. Und vor allem liegt uns daran, Sie – wie es Ihr gutes Recht ist – über die Grundsätze und die Beweggründe, die unser Wirken bestimmen und rechtfertigen, zu informieren.

Und nun noch ein paar Worte über uns: wir geben uns dieser Aufgabe, die sich Entwicklungszusammenarbeit nennt, ganz hin und haben dabei das ehrliche Gefühl, unserem Lande im weitesten Sinne des Wortes zu dienen. Aber wir dürfen uns nicht allein auf unser eigenes Urteil verlassen; eine Dienststelle, die keine Verbindung zum Volk hat, ist wie ein Uhrwerk ohne Antriebsfeder. Deshalb ist Ihr Verständnis für uns nicht nur nützlich, es ist uns unentbehrlich.»

Diese Broschüre kann in deutsch und französisch bezogen werden bei:

Information und Dokumentation, Dienst für technische Zusammenarbeit, Eidg. Politisches Departement, CH-3003 Bern.

Militärpflichtersatz der Auslandschweizer

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer vom 14. Dez. 1973 rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.